

Die **Abmeldung vom Religionsunterricht** soll für die Schüler nicht dazu führen, dass eine sittliche Rückbindung des Schulbesuchs insgesamt entfällt und sich das Volumen des Schulprogramms um die entsprechenden Unterrichtsstunden vermindert. Art. 35 II sieht daher einen Ersatz für den Religionsunterricht vor. Wenn es nach Grundgesetz und Landesverfassung geboten und zulässig ist, Religionsunterricht als Teil des Schulprogramms auszugestalten, kann es dem Land als Träger der öffentlichen Schule nicht verwehrt sein, das inhaltliche und quantitative Schulprogramm auch in der Form aufrechtzuerhalten, dass es Alternativen zum Religionsunterricht anbietet. Hierin liegt nicht etwa ein bedenklicher Druck auf die Schüler, zur Vermeidung einer unangenehmen Alternative im Religionsunterricht zu verbleiben, sondern umgekehrt die Eröffnung einer zusätzlichen und über dies grundrechtsgestützten Wahlfreiheit innerhalb des verbindlichen Schulprogramms. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher, ausgehend von einem Streitfall in Baden-Württemberg, zum **Ethik-Unterricht**, der dort als Ersatz für den Religionsunterricht eingeführt worden war, folgende Entscheidung getroffen: "1. Art 7 I GG enthält einen umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser gibt dem Staat die Befugnis, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen. 2. Das Unterrichtsfach Ethik muss von seinem Inhalt her weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet werden. Die Vermittlung der für das Zusammenleben essentiellen und unerlässlichen Grundwerte ist dadurch nicht ausgeschlossen. 3. Das Fach Ethik darf auch ausschließlich für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Geschieht dies, so muss das Fach Ethik als ein dem ordentlichen Lehrfach Religion gleichwertiges Fach ausgestaltet werden." (*BVerwG*, NVwZ 1999, 769ff.; zu diesem Urteil und zum Ethik-Unterricht insgesamt *Bader*, DÖV 1999, 452ff.; *Czermak*, DÖV 1999, 725ff.; *Renck*, NVwZ 1999, 713ff.; vgl. auch, vor anderem Hintergrund, *Heckel*, Religionsunterricht in Brandenburg - Zur Regelung des Religionsunterrichts und des Fachs Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde, 1998.).

Damit ist ein Ersatz für den Religionsunterricht auch in Rheinland-Pfalz prinzipiell zulässig. Der Ersatz, den Art. 35 II vorsieht, besteht in einem "Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes". Auch in dieser Formulierung zeigt sich wiederum die auch sonst feststellbare Bezugnahme der Landesverfassung auf naturrechtliche Grundlagen. Naturrechtliche Positionen haben allerdings weltanschaulichen Gehalt und sind, versteht man sie als Rechtsquelle, mit einer religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates kaum vereinbar. Aber auch eine Naturrechtsposition, die sich als philosophische versteht, begibt sie sich [sic!] in den philosophischen Diskurs und unterliegt von daher der Kritik; sie taugt auch in diesem Falle nicht als allgemein anerkannte und als verbindlich auszugebende Rechtsquelle. Über das "**natürliche Sittengesetz**" besteht kein Konsens. "Allgemein anerkannte Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes", die Inhalt eines Unterrichtes sein könnten, gibt es nicht. Für Art. 35 II gilt daher, wie auch sonst für ähnliche Artikel der Landesverfassung, das Interpretationsprinzip der Rücknahme. Art. 35 II könnte in dem Sinne "zurückgenommen" werden, dass die allgemeinen "Werte" des Grundgesetzes gleichsam übrig bleiben, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht in der oben zitierten Entscheidung wieder betont worden sind und auch vom Bundesverfassungsgericht immer wieder hervorgehoben werden. Der Intention des Art. 35 II entspricht daher am ehesten ein Unterricht, der das zweieinhalbttausendjährige Bemühen der abendländischen Philosophie um das "rechte Handeln" zum Gegenstand hat, das mit der philosophischen Disziplin der Ethik bezeichnet wird. Mit einer **Propädeutik in die philosophische Ethik** wird daher die Norm der Landesverfassung ebenso grundgesetzkonform wie zeitgemäß erfüllt. In Rheinland-Pfalz ist daher in den Schulordnungen das Fach Ethik als Ersatz für den Religionsunterricht vorgesehen. Es ist auf der Grundlage von Lehrplänen in den Schulen des Landes ordentliches Lehrfach.

aus dem Kommentar zur rheinland-pfälzischen Landesverfassung von 2001, S. 253 f., Bearbeiter: Frank Hennecke

Während bis in die jüngere Vergangenheit der Zusammenhang von schulischer Bildung und christlich-abendländischer Tradition unhinterfragt Geltung für sich beanspruchen konnte und daher der Religionsunterricht gegenüber dem Ethikunterricht das Regelfach für die ethische Erziehung der Jugend bildete, bedarf diese verfassungsrechtliche Option aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen einer Begr. Diese ist für das Land RhPf. aus seiner Geschichte herzuleiten. Ohne die christlichen Missionen seit der Römerzeit und der verfassungsrechtlichen Strukturierung durch die Franken hätte sich dieses Territorium nicht über mehr als 1600 Jahre zu einem Kern eines weitaus größeren geistlichen Reichsfürstentums entwickeln können. Der heutige säkulare Bundesstaat knüpft an diese Traditionen an. Die LV, die deutlicher als andere auf christliche Grundhaltungen Bezug nimmt, bezeugt die Absicht der Verfassungsgeber, sich in die aus der Geschichte erwachsene Verantwortung zu stellen und aus diesem Geist die Zukunft zu gestalten. Der Religionsunterricht ist ein Mittel dazu. Wenn eine Verf. jedoch so deutliche religiöse Bezüge aufweist, muss sie, wenn sie den Anforderungen des säkularen Verfassungsstaates genügen will, in gleicher Weise dafür Sorge tragen, dass Bürger mit einer anderen Grundorientierung durch derartige Normen keine Rechtsbeschränkungen hinzunehmen haben.

Aus diesem verfassungsimmanenten Prinzip muss die Regelung des Art. 35 vorgehalten werden. Aus der Reihung von Art. 34 und Art. 35 lässt sich aber trotz der Präferenzen des Verfassungsgebers keine Rangfolge ableiten.

3 Art. 35 Abs. 2 sieht einen Ersatzunterricht für diejenigen vor, die den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht gem. Abs. 1 ablehnen. Diese Vorsorge dient vor allem der Sicherstellung der landesverfassungsrechtlichen ethisch rückgebundenen Erziehungsziele aus Art. 33. Schüler/innen, die ihr Recht aus Art. 35 in Anspruch nehmen, dürfen diesbzgl. nicht benachteiligt werden. Formal dürfen aber auch die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler/innen wegen eines höheren Stundendepotats nicht gegenüber den vorgenannten benachteiligt werden. Wenn der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, darf die Abmeldung auch nicht zum Wegfall von Stunden aus dem Pflichtprogramm der Schüler/innen führen. [...]

Unterricht über die "allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes"

Die Verf. sieht vor, dass Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, gem. Abs. 2 einen Ersatzunterricht besuchen, der den Erziehungszielen aus **Art. 33** Rechnung trägt. Mit der Beschreibung "allgemein anerkannte(n) Grundsätze des Sittengesetzes" will die Verf. nicht etwa eine bestimmte Ausformung des Faches vorgeben, sondern sicherstellen, dass der Ersatzunterricht zum Religionsunterricht gleichwertig ist.¹ Ein solcher Unterricht ist nach Maßgabe der LV nicht nur zulässig, sondern aufgrund des umfassenden staatlichen Erziehungsauftrags, der in RhPf ausdr. eine sittlich-ethische Bildung einbezieht, auch geboten. Diese Bildung besteht nicht darin, die Schüler/innen in einer bestimmten Richtung vorzuprägen, sondern darin sie zur Entwicklung einer sittlich verantwortungsvollen Persönlichkeit zu befähigen. Wenn dies nicht über den Weg des Religionsunterrichts geschieht, ist es angezeigt, bekenntnisneutrale Begründungsmodelle vorzustellen, die eine Sensibilität zur Erkenntnis und Umsetzung der in Art. 33 genannten Ziele beinhalten.

Ein Problem kann darin gesehen werden, dass Art. 35 Abs. 2 das Fach nicht mit einem bestimmten Namen belegt, wie das zB in anderen LV der Fall ist (**Art. 105 SachsVerf**, **Art. 27 SachsAVerf**; **Art. 25 ThürVerf**: Ethikunterricht). Andererseits bietet diese mangelnde Spezifizierung aber auch die Chance, den Unterricht anhand der sich ändernden Denkrichtungen immer wieder neu auszurichten. Dem Wortlaut nach ist die RhPfVerf jedoch noch einem naturrechtlich-philosophischen Denken verhaftet, das in der Gegenwart in Konkurrenz mit anderen philosophischen Begründungsmodellen steht, von dem bisweilen auch gesagt wird, dass es durch andere erkenntnistheoretische Systeme abgelöst worden ist. Von diesem historischen Aspekt abgesehen, bleibt festzustellen, dass sich der Verfassungsgeber durchaus nicht allein an eine naturrechtlich-vernunftrechtliche Basis der Normbegr. binden wollte. Ganz unterschiedliche "Schulrichtungen" der Philosophischen Ethik sind dazu befähigt, Schüler/innen eine ethische Grundbildung zu vermitteln, die zu einer begründeten Urteilsbildung und einem daraus verantworteten Handeln befähigt. Es kommt der Verf. nicht darauf an, auf welcher erkenntnistheoretischen Grundlage der Unterricht aufbaut, oder welcher Hermeneutik dieser folgt. Wichtig ist, dass dieser Unterricht weltanschaulich neutral bleibt. Wenn in seinem Kontext von Religion gesprochen wird, so muss auf der neutral informierenden Ebene geblieben werden. Es ist der Eindruck zu vermeiden, dass dieser allein vom Staat verantwortete Unterricht eine Präferenz für oder gegen eine bestimmte Religion beinhaltet. Die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen muss stets gewahrt bleiben. Aus der Perspektive des Verfassungsrechts geht es hier um die Wertevermittlung der im GG und in der LV enthaltenen "allg." Wertvorstellungen. Dabei sind die aus der christlichen Tradition formulierten Werte nicht obsolet, sondern lediglich in einem neuen allg. philosophischen Zusammenhang für die Schüler/innen zu erschließen.

In diese Richtung weist auch die Rspr des EGMR² und darauf aufbauend die EMRK, wonach die Möglichkeit einer Befreiung sowohl vom schulischen Religionsunterricht (cours d'instruction religieuse et morale) als auch vom Ethikunterricht (cours de morale laïque) zurückgewiesen wird. Der Religionsfreiheit ist Genüge getan, wenn für den Fall der Ablehnung der religiösen Unterweisung oder einer religiösen Veranstaltung Ersatz vorgehalten wird.³ Das ist folgerichtig. Andernfalls stellt sich nämlich die Frage, wie der Staat seinen verfassungsmäßig verpflichtenden Bildungsauftrag für diese Schüler/innen erfüllen kann.

aus dem Verfassungskommentar von 2014, S. 352 und 354, Bearbeiter: Matthias Pulte

1 BVerwG, NVwZ 1999, 769.

2 EGMR, KirchE 42 (2007), 543ff.

3 EGMR, KirchE 42 (2007), 115ff.